

Satzung der Gemeinde Bergtheim zur Unterbindung des Bettelns

vom 07.12.2016



Auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und des Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22a Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 14 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Gemeinde Bergtheim folgende

SATZUNG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Betteln auf allen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Bergtheim samt Ortsteilen, die in gemeindlicher Baulast liegen. Straßen in diesem Sinne sind:

- a) Gemeindestraßen gemäß Art. 46 BayStrWG und
- b) sonstige öffentliche Straßen gemäß Art. 53 BayStrWG

mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.

§ 2 Unerlaubte Sondernutzung

(1) Im Verbotsbereich (§ 1) stellen nachstehende Formen des Bettelns eine Sondernutzung im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG dar:

a) aggressives Betteln:

(Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn dem Bittgesuch durch hartnäckiges Ansprechen, Beleidigen, Verfolgen, Berühren, In-den-Weg-stellen/Den-Weg-blockieren oder sonstige Formen der Belästigung von Passanten und Grundstückseigentümern sowie Hausbewohnern Nachdruck verliehen wird);

b) bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln:

(Bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln kann insbesondere vorliegen, wenn Bettlerinnen und Bettler z.B. durch Dritte erkennbar „dirigiert“ und ihnen Bettelplätze „zugewiesen“ werden. Weitere Indizien können das erkennbare Einsammeln der Bettelerlöse durch Dritte, die „Verteidigung“ bestimmter Plätze gegen Konkurrenten sowie die Bewachung von bettelnden Minderjährigen durch Erwachsene darstellen);

c) Betteln durch Vortäuschen von nicht vorhandenen körperlichen Behinderungen oder Krankheiten sowie persönlichen Notlagen oder durch Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten,

d) Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder oder

e) Betteln mit Tieren, ohne dass die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden.

(2) Für das Betteln im Sinne des Absatzes 1 wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt (Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

(3) Personen, die beim Betteln im Sinne des Absatzes 1 auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen angetroffen werden, haben diese unverzüglich zu verlassen.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Gemeinde Bergtheim im Sinne von § 1 bettelt (§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 [BGBl. I S. 602], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 [BGBl. I S. 706]).

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.